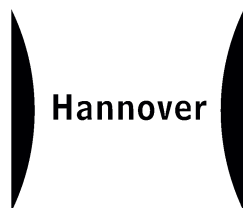


Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)
An den Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

	1. Entscheidung
Nr.	15-1849/2017 S1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	10.4.1.

ENTSCHEIDUNG:

Bürgeramt für den Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld einrichten Sitzung des Stadtbezirksrates Buchholz-Kleefeld am 14.09.2017 TOP 10.4.1.

Beschluss

Die Verwaltung wird aufgefordert, im wachsenden Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld ein Bürgeramt einzurichten.
Als möglicher Standort soll zunächst geprüft werden, ob die Stadtbibliothek in der IGS Roderbruch mit der zusätzlichen Funktion eines Bürgeramtes versehen werden kann.

Entscheidung

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

In Hannover werden zurzeit 8 Bürgerämter betrieben, das zentrale Bürgeramt Aegi und Einrichtungen, die jeweils einen Stadtteilbezug haben, aber nicht explizit Stadtbezirken zugeordnet sind. Jede Hannoveranerin / jeder Hannoveraner kann sich an ein Bürgeramt ihrer/seiner Wahl wenden unabhängig von der Wohnsituation, da überall die gleichen Leistungen angeboten werden. Lediglich die Ausgabe von BewohnerInnenparkausweisen erfolgt ausschließlich im Bürgeramt Aegi.

Die Anzahl der Bürgerämter reicht zur Bedarfsdeckung aus allen Stadtteilen aus. Es werden überall Termine angeboten.

Aus dem Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld (Stadtteile Kleefeld und Heideviertel) bietet sich primär an, unter Nutzung der Stadtbahnlinien 4 oder 5 und der Zubringerbusse ins Zentrum zu fahren. Diese halten direkt am Bürgeramt Aegi.

Aus dem Stadtteil Groß-Buchholz kämen dazu Möglichkeiten in Betracht, z.B. mit dem Bus bis Noltemeyerbrücke bzw. Vier Grenzen zu fahren und dann die Stadtbahnlinien 3,7 und 9 zum Bürgeramt Podbi-Park zu nutzen oder die Buslinie 125 zum Bürgeramt Sahlkamp.

Die Buslinien 123 und 124 fahren aus dem Stadtbezirk zum Bemeroder Rathausplatz, so dass auch das im Rahmen der Umsetzung eines Bürgergutachtens seit Mai 2000 am Standort in Bemerode angesiedelte Bürgeramt direkt mit dem ÖPNV erreichbar ist.

Nach all dem hält die Verwaltung die Einrichtung eines weiteren Bürgeramtes nicht für erforderlich.

32.1/18.62.04 BRB
Hannover / 13.12.2017